



EINGEGANGEN AM 01. DEZ. 2022

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Frau
Wiebke Judith
PRO ASYL
Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt/Main

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Weisung zur Umsetzung der EuGH-Urteile zum
Familiennachzug**
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.09.2022
ANLAGE -diverse-
GZ 505-511.E-IFG 345-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, den 29. November 2022

Sehr geehrte Frau Judith,

mit Ihrem o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

„Weisungen/Hinweise und interne Kommunikation zur Umsetzung der Urteile des EuGHs vom 1. August 2022 zum Familiennachzug (verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 sowie Rechtssache C-279/20)“.

Mit Schreiben vom 27.10.2022, Gz. wie oben, habe ich Sie darüber informiert, dass es sich nach Rückmeldungen der betroffenen Arbeitseinheiten im Hause nicht mehr um eine einfache und damit gebührenfreie Auskunft handeln würde und Sie gebeten, Ihre Bereitschaft zur Übernahme der Gebühren zu erklären.

Mit E-Mail vom 13.11.2022 baten Sie *„darum zu beziffern, welcher Aufwand notwendig ist, um meine Anfrage in der ursprünglichen Form „Weisungen/Hinweise und interne Kommunikation zu beantworten“.*

Mit E-Mail vom 23.11.2022 habe ich Ihnen dazu nähere Erläuterungen gegeben. Für den Fall, dass Sie Ihre Anfrage auf die genannte Weisung einschränken, habe ich Ihnen unverbindlich eine gebührenfreie Bescheidung in Aussicht gestellt.

Am gleichen Tage teilten Sie mit: „...dann beschränke ich meine Anfrage auf die Weisung“.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Als Anlage überreiche ich Ihnen:

- Weisung des Referats 508 vom 07.12.2021, Gz.: 508-2-543.53/2 (Familiennachzug zu minderjährigen Flüchtlingen)
- Weisung des Referats 508 vom 16.08.2022, Gz.: 508-543.53/2 (Wichtig für alle Visastellen. EuGH-Urteile zum Eltern- und Kindernachzug vom 01.08.2022 noch in Prüfung (Sprachregelung)
- Weisung des Referats 508 vom 09.09.2022, Gz.: 508-543.53/2 (Wichtig für alle Visastellen. Weisung zu ruhendgestellten Visumverfahren (EuGH-Urteile vom 01.08.2022 zum Eltern- und Kindernachzug)

nebst Anlagen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Lotz

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

enthält Weisung unter II.

- An alle Visastellen -

Betr.: Familiennachzug zu minderjährigen Flüchtlingen

hier: Urteil des EuGH in der Rs. C-550/16
zum Familiennachzug zum unbegleiteten Minderjährigen vom 12. April 2018

Bezug: Weisung vom 13.07.2020 (Gz. 508-2-543.53/2)

Anlage: Musterablehnungsbescheid

I. Ausgangslage

Mit Urteil vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren zu einem niederländischen Fall entschieden, dass es für den Status als minderjähriger Flüchtling im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Familienzusammenführungsrichtlinie auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages ankomme. Demnach seien Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Asylantrags unter 18 Jahre alt sind, hinsichtlich des Rechts auf Familienzusammenführung als Minderjährige anzusehen, auch wenn sie während des Asylverfahrens volljährig werden. Werde ein Minderjähriger im Laufe des Asylverfahrens volljährig, sei dies für den Antrag auf Familienzusammenführung grundsätzlich unschädlich, sofern dieser Antrag zeitnah nach Abschluss des Asylverfahrens gestellt wird.

Das Urteil des EuGH wirkt sich auf die Rechtslage und -anwendung in Deutschland nicht unmittelbar aus, da die für die EuGH-Entscheidung maßgebliche niederländische Rechtslage sich deutlich von der deutschen unterscheidet: In den Niederlanden haben die Eltern eines Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (i. S. v. Art. 15 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie), das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern hingegen erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern. Nach Eintritt der Volljährigkeit sieht das AufenthG keine Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern von zuvor minderjährig nach Deutschland eingereisten Kindern vor.

Am 28.04.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen in zwei anhängigen Fällen zur umstrittenen Kernfrage, ob und wie das Urteil des EuGH vom 12.04.2018 auf die deutsche Konstellation anwendbar ist, in einem Vorabentscheidungsverfahren den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) befasst (BVerwG, Beschluss vom 23.04.2020 - 1 C 9.19). Mit einer Entscheidung des EuGH ist voraussichtlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen.

II. Weisung zu Visaanträgen zum Nachzug zum minderjährigen Flüchtling, wenn dieser vor Einreise der Eltern volljährig wird

Bis zu den Entscheidungen des EuGH und im Anschluss des BVerwG gilt entsprechend der Weisung vom 13.07.2020:

1. Visumanträge zum Nachzug zu Minderjährigen, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs stehen, sind bei der Annahme und Bearbeitung mit höchster Priorität zu behandeln, um eine rechtzeitige Einreise zu ermöglichen, ggf. ist auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Eilverfahrens hinzuweisen.
2. Fallkonstellationen, in denen Visa bereits nach bisheriger Weisungslage erteilt werden können, sollten weiterhin bevorzugt bearbeitet und unverzüglich erteilt werden.
3. Fälle, in denen unabhängig von dem Vorlageverfahren das Visum nicht erteilt werden kann (weil z.B. andere Erteilungsvoraussetzungen, die nicht die Minderjährigkeit betreffen, ohnehin nicht erfüllt sind) sind unverzüglich abzulehnen. Gleiches gilt für Fälle, in denen die Eltern den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Flüchtlingsanerkennung gestellt haben und die Referenzperson bei Visumantragstellung bereits volljährig war.
4. Ausschließlich (!) bei solchen Anträgen auf Erteilung eines Visums zum Nachzug von Eltern zu in Deutschland lebenden Kindern, bei denen das Kind zum Zeitpunkt der Einreise in Deutschland nicht mehr minderjährig sein wird, sollten die Antragsteller zunächst über die aktuelle deutsche Rechtslage informiert und dabei wie folgt verfahren werden: Bis die Rechtsfragen abschließend geklärt sind, stellen Sie bitte ggf. dennoch gestellte von dieser Rechtsfrage betroffene Visumanträge nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Antragstellern ruhend (Eintrag im Laufzettel). Das betrifft nur folgende Konstellationen:
 - UMF wurde im Asylverfahren volljährig und die Eltern oder die Minderjährigen selbst oder deren Vormund haben innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung einen Visumantrag gestellt;
 - UMF wurde zwischen Anerkennung und Visumverfahren volljährig und die Eltern oder die Minderjährigen selbst oder deren Vormund haben innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung einen Visumantrag gestellt;
 - UMF wurde erst im Visumverfahren volljährig, d. h. regulärer § 36 Abs. 1 AufenthG-Fall, der erst durch Erreichen der Volljährigkeit des UMF zum „EuGH-Fall“ wird.
- 4.1. Die Information für die Antragsteller/ihre Verfahrensbevollmächtigten könnte in etwa wie folgt lauten:

„Ihr Visumantrag hat komplexe Rechtsfragen zum Gegenstand, zu deren Klärung das Bundesverwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof angerufen hat. Wir schlagen vor, Ihr Visumverfahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu diesen grundsätzlichen Fragen auszusetzen. Nach Entscheidung des EuGH und im Anschluss des BVerwG (mit denen voraussichtlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen ist) werden die Verfahren weiter bearbeitet werden. Bitte geben Sie uns bis zum XXX eine Rückmeldung, falls Sie damit nicht einverstanden sind, dann würde der Antrag auf Grundlage der geltenden Weisungslage entschieden (und somit abgelehnt) werden; andernfalls gehen wir von Ihrem Einverständnis mit einer Verfahrensaussetzung aus.“

Sofern die Antragsteller eine Entscheidung wünschen, kann der anliegende Musterablehnungsbescheid verwendet werden.

4.2. Um sicherzustellen, dass die Vorgänge nach einer Entscheidung schnell identifiziert und bearbeitet werden können, sollten solche Anträge weiterhin:

- in eine entsprechende Excel-Liste eingetragen werden (Name, BC Nummer)

und

- in RK-Visa auf Reiter 1. mit der internen Zuordnung „ruhend“ gekennzeichnet werden.

4.3. NEU/ergänzend: Die Visastellen werden bis zum 20.08.2020 um Mitteilung an Ref. 509 (CC 508) und dann halbjährlich (10.03. etc.) gebeten, wie viele Visaanträge inzwischen auf den gem. Ziff. 4.2. zu führenden Listen erfasst sind.

5. In den bisher aufgrund der bisherigen Weisungen ruhend gestellten Verfahren sollten die Betroffenen auf Nachfrage über diesen neuen Stand informiert werden. Diese Information könnte in etwa wie folgt lauten:

„Zu Ihrem Visumantrag, der am XXX ruhend gestellt wurde, möchten wir einen neuen Zwischenstand mitteilen: Zu komplexen Rechtsfragen, die sich auf Ihre Fallkonstellation auswirken, hat das Bundesverwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof angerufen; mit einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung (des EuGH und im Anschluss des BVerwG) ist vermutlich erst am Ende der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu rechnen. Wir schlagen vor, Ihr Visumverfahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu diesen grundsätzlichen Fragen weiterhin ausgesetzt zu lassen; nach gerichtlicher Entscheidung des Grundsatzfragen wird Ihr Verfahren weiter bearbeitet werden. Falls Sie hiermit nicht einverstanden sind, geben Sie uns bitte bis zum XXX eine Rückmeldung; dann würde der Antrag auf Grundlage der geltenden Weisungslage entschieden (und somit abgelehnt) werden; andernfalls gehen wir von Ihrem Einverständnis mit einer weiteren Verfahrensaussetzung aus.“

FZ-Visa in EuGH-Konstellation – Musterablehnungsbescheid (erg. Fassung)

...die Botschaft bedauert Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund der besonderen Schutzwirkungen des Artikels 6 Grundgesetz teilt die Botschaft Ihnen nachfolgend die wesentlichen tragenden Gründe für die Ablehnung mit:

Sie begehren den Familiennachzug zu Ihrem im Bundesgebiet lebenden Kind. Hierfür käme eine Visumerteilung gemäß §§ 6 Abs. 3 i.V.m 36 Abs. 1 AufenthG in Betracht. §36 Abs. 1 regelt den Nachzug der Eltern eines minderjährigen Ausländers, der im Besitz eines der dort aufgeführten Aufenthaltstitel ist. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern u.a. erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.04.2018 (RS. C-550/16)(EuGH) bezieht sich auf einen Fall in den Niederlanden; die für die EuGH-Entscheidung maßgebliche niederländische Rechtslage unterscheidet sich jedoch deutlich von der deutschen: In den Niederlanden haben die Eltern eines Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (i.S.v. Art. 15 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie), das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern hingegen erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist, denn die Regelung dient dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern. Nach Eintritt der Volljährigkeit sieht das AufenthG keine Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern von zuvor minderjährig nach Deutschland eingereisten Kindern vor.

Die in der Entscheidung genannten Kriterien sind für Ihre Konstellation jedoch ohnehin nicht einschlägig: denn das EuGH-Urteil, auf das Sie sich berufen, sieht von der Anwendbarkeit nur Fälle umfasst, bei denen der Antrag auf eine Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist, welche der EuGH auf drei Monate festlegt, gestellt worden ist. Sie haben Ihren Antrag nicht innerhalb der vom EuGH bestimmten Frist gestellt.

Ihr in Deutschland lebendes Kind wurde am XXX volljährig. Ein Nachzug gemäß § 36 Abs. 1 ist daher nicht mehr möglich.

Hilfsweise hat die Botschaft auch eine Visaerteilung nach § 36 Abs. 2 AufenthG geprüft, wonach sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden kann, wenn es zur

Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssten nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung des Visums schlechthin unvertretbar wäre. Dies ist hier allerdings nicht der Fall.

Aus Ihren Darlegungen ist nicht ersichtlich, dass Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen sind und sich diese Lebenshilfe zumutbar (zum Beispiel infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Einen Härtefall begründende Umstände (zum Beispiel Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not) wurden weder hinreichend dargelegt noch sind sie ersichtlich.

Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunfts- oder Aufenthaltsland des nachzugswilligen Familienangehörigen ergeben, können im Verfahren auf Familiennachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen beispielsweise ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimat- oder Aufenthaltsstaat.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG sind insofern nicht erfüllt. Ihr Visumantrag war folglich abzulehnen.

Zudem hat die Ausländerbehörde ihre gem. § 31 AufenthV notwendige Zustimmung versagt.

Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen wurden nicht geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe von der Botschaft Beirut prüfen zu lassen (Remonstration). Während der Remonstration können Sie weiterhin innerhalb der oben genannten Frist gegen diesen Bescheid Klage erheben, allerdings wird das Remonstrationsverfahren dadurch beendet und der Bescheid nur noch im Klageverfahren überprüft. Bitte begründen Sie Ihre Remonstration und fügen Sie geeignete Nachweise bei, soweit dies nicht mit dem Visumantrag geschehen ist. Wird der Visumantrag nach Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, so ergeht ein weiterer Bescheid (Remonstrationsbescheid), gegen den sodann Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

508-ATT1 Papenheim, Antonia

Von: 508-R2 Hudson, Kerstin
Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 18:59
An: .ZENTRALE *Visastellenleiter (Ref. 508-509-510); zzzzz ZREG AVs Visa-Ref.
Cc: .ZENTRALE *zzzzz 508-509-510-alle; LAGEZENTRUM Lagezentrum, Auswaertiges Amt; .ZENTRALE *040-Mitarbeiter-Buergerservice; 013-9-4 Wagner, Esther Lena; 013-95 Brauch, Katharina; 013-9-20 Tscherner, Lisa Carolin; 013-2 Schwarz, Elisabeth
Betreff: Wichtig für alle Visastellen. EuGH-Urteile zum Eltern- und Kindernachzug vom 01.08.2022 noch in Prüfung (Sprachregelung)
Anlagen: 220801_CURIA_Rs_273-20_Rs_255-20.pdf; 220801_CURIA_Rs_279-20.pdf; Weisung FZ-Visa UMF EuGH_v6_clean.07.12.21.pdf
Kategorien: ASAP

Gz. 508-543.53/2

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Auslandsvertretungen,

entsprechend der Weisung vom 13.07.2020 bzw. 07.12.2021 sollten bestimmte Visumanträge zur Familienzusammenführung ruhend gestellt werden (siehe dazu Anlage „Weisung FZ...“ unter II. 4.), bis die Rechtsfrage des relevanten Zeitpunktes für die „Minderjährigkeit“ höchstrichterlich geklärt ist.

I. Weisung

In Kürze erfolgt eine gesonderte Weisung, wie mit den jeweiligen Fallkonstellationen umzugehen ist. Derzeit wird mit dem Bundesinnenministerium der Umgang mit den ruhenden Visumverfahren und den entsprechend ausgesetzten Gerichtsverfahren abgestimmt.

Zwischenzeitliche Anfragen von Antragstellern/Verfahrensbevollmächtigten, kurzfristig in den ruhend gestellten Verfahren zu entscheiden, können Sie wie folgt beantworten:

„Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 und der Rechtssache C-279/20 steht noch die Entscheidung des vorliegenden Bundesverwaltungsgerichts aus. Um die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs jedoch so schnell wie möglich umzusetzen, prüfen wir, ab wann ruhend gestellte Visumverfahren wiederaufgenommen werden können.“

II. Hintergrund

Hintergrund sind zwei Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts an den EuGH (verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 zum Elternnachzug sowie Rechtssache C-279/20 zum Kindernachzug). Der EuGH hat über diese Rechtssachen am 01.08.2022 entschieden (siehe Anlage); mit der Entscheidung des vorliegenden Bundesverwaltungsgerichts ist zeitnah zu rechnen.

Ihre Visareferate 508 und 509

2.) Reg. 508 z.Vg.

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

1. August 2022(*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 10 Abs. 3 Buchst. a – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff ‚minderjähriges Kind‘ – Begriff ‚tatsächliche familiäre Bindungen‘ – Volljährige Person, die die Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten Minderjährigen beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft“

In den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20

betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) mit Beschlüssen vom 23. April 2020, beim Gerichtshof eingegangen am 22. Juni bzw. 30. Juli 2020, in den Verfahren

Bundesrepublik Deutschland

gegen

SW (C-273/20),

BL,

BC (C-355/20),

Beigeladene:

Stadt Darmstadt (C-273/20),

Stadt Chemnitz (C-355/20),

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer A. Prechal in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer, der Richter J. Passer und F. Biltgen, der Richterin L. S. Rossi (Berichterstatterin) und des Richters N. Wahl,

Generalanwalt: G. Hogan,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- von SW, vertreten durch Rechtsanwalt H. Mohrmann,
- der niederländischen Regierung, vertreten durch M. K. Bulterman, A. Hanje und M. J. Langer als Bevollmächtigte,

– der Europäischen Kommission, vertreten durch C. Cattabriga und D. Schaffrin als Bevollmächtigte,

aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

Urteil

- 1 Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 2 Buchst. f, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).
- 2 Sie ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den syrischen Staatsangehörigen SW sowie BL und BC andererseits über deren Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem jeweiligen, in Deutschland als Flüchtling anerkannten Sohn.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

- 3 In den Erwägungsgründen 2, 4, 6, 8 und 9 der Richtlinie 2003/86 wird ausgeführt:

„(2) Maßnahmen zur Familienzusammenführung sollten in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Artikel 8 der [am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten] Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

...

(4) Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.

...

(6) Zum Schutz der Familie und zur Wahrung oder Herstellung des Familienlebens sollten die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung nach gemeinsamen Kriterien bestimmt werden.

...

(8) Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden.

(9) Die Familienzusammenführung sollte auf jeden Fall für die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder gelten.“

4 Art. 1 der Richtlinie 2003/86 lautet:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.“

5 In Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

f) ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.“

6 Art. 4 der Richtlinie sieht vor:

„(1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV sowie in Artikel 16 genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt:

...

b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren oder anzuerkennenden Beschluss adoptiert wurden;

...

Die minderjährigen Kinder im Sinne dieses Artikels dürfen das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben und dürfen nicht verheiratet sein.

...

(2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten:

a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn Letztere für ihren Unterhalt aufkommen und Erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;

...“

7 In Art. 5 der Richtlinie 2003/86 heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt entweder vom Zusammenführenden oder von dem oder den Familienangehörigen bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt werden muss.

...

(5) Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird.“

8 Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86 sieht vor:

„Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

- a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

...“

9 Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie lautet:

„(1) Sobald dem Antrag auf Familienzusammenführung stattgegeben wurde, genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einreise des oder der Familienangehörigen. Hierzu gewährt der betreffende Mitgliedstaat diesen Personen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen einen ersten Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer. Dieser Aufenthaltstitel ist verlängerbar.“

10 Art. 15 der Richtlinie 2003/86 sieht vor:

„(1) Spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt und unter der Voraussetzung, dass dem Familienangehörigen kein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als denen der Familienzusammenführung erteilt wurde, haben der Ehegatte oder der nicht eheliche Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind – falls erforderlich auf Antrag – das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, der unabhängig von jenem des Zusammenführenden ist.

Die Mitgliedstaaten können bei Ehegatten oder nicht ehelichen Lebenspartnern die Erteilung des in Unterabsatz 1 genannten Aufenthaltstitels auf Fälle, in denen die familiären Bindungen zerbrechen, beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten können volljährigen Kindern und Verwandten in gerader aufsteigender Linie, auf die Artikel 4 Absatz 2 Anwendung findet, einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren.

...

(4) Die Bedingungen für die Erteilung und die Dauer eines eigenen Aufenthaltstitels sind im nationalen Recht festgelegt.“

11 In Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie heißt es:

„Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt.

...

- b) Zwischen dem Zusammenführenden und dem (den) Familienangehörige(n) bestehen keine tatsächlichen ehelichen oder familiären Bindungen, oder sie bestehen nicht mehr.

...“

12 Art. 17 der Richtlinie 2003/86 lautet:

„Im Fall der Ablehnung eines Antrags, [des] Entzug[s] oder der Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Rückführung des Zusammenführenden oder seiner Familienangehörigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären

Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.“

Deutsches Recht

- 13 Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in seiner auf die Ausgangsrechtsstreitigkeiten anwendbaren Fassung (im Folgenden: AufenthG) sieht in § 6 Abs. 3 vor:

„Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften. ...“

- 14 In § 25 („Aufenthalt aus humanitären Gründen“) Abs. 2 AufenthG heißt es:

„Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. ...“

- 15 § 36 („Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger“) AufenthG lautet:

„(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.“

Ausgangsrechtsstreitigkeiten und Vorlagefragen

- 16 SW sowie BL und BC begehren als syrische Staatsangehörige die Erteilung von nationalen Visa zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem jeweiligen, als Flüchtling anerkannten Sohn.
- 17 Der am 18. Januar 1999 geborene Sohn von SW sowie der am 1. Januar 1999 geborene Sohn von BL und BC reisten im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf ihre am 10. Dezember 2015 bzw. 5. Oktober 2015 gestellten Asylanträge erkannte ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. Juli 2016 bzw. 10. Dezember 2015 die Flüchtlingseigenschaft zu. Am 15. August 2016 bzw. 26. Mai 2016 erteilte ihnen die jeweilig zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
- 18 Am 4. Oktober 2016 bzw. 9. November 2016 beantragten SW sowie BL und BC bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut für sich selbst und für weitere Kinder, die Geschwister der jeweils im Bundesgebiet lebenden Söhne sind, nationale Visa zum Zweck der Familienzusammenführung mit dem jeweiligen Sohn. Wie sich aus dem Vorlagebeschluss in der Rechtssache C-355/20 ergibt, hatten die Söhne von BL und BC bereits per E-Mail vom 29. Januar 2016 einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern an ebendiese Botschaft übermittelt.
- 19 Mit Bescheiden vom 2. März 2017 und 28. März 2017 lehnte die Botschaft diese Visaanträge mit der Begründung ab, dass der Sohn von SW sowie der Sohn von BL und BC in der Zwischenzeit, am 18. Januar 2017 bzw. am 1. Januar 2017, volljährig geworden seien.

- 20 Mit Urteilen vom 1. Februar 2019 und 30. Januar 2019 verpflichtete das Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland) die Bundesrepublik Deutschland dazu, SW sowie BL und BC nationale Visa zum Zweck der Familienzusammenführung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 AufenthG zu erteilen, da ihre Söhne nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, namentlich im Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), als Minderjährige zu betrachten seien.
- 21 Die Bundesrepublik Deutschland legte gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) ein, mit der sie jeweils eine Verletzung von § 36 Abs. 1 AufenthG rügte. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass zu dem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz der Sohn von SW sowie der Sohn von BL und BC keine minderjährigen Flüchtlinge gewesen seien. Die Rechtsprechung aus dem Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), sei auf die vorliegenden Fälle nicht übertragbar, da in der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen sei, eine abschließende Entscheidung nur zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Minderjährigkeit des betroffenen Flüchtlings im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 ergangen sei. Nicht entschieden worden sei, ob den Eltern eines volljährig gewordenen Flüchtlings ein Visum zu Einreise und Aufenthalt zu erteilen sei, wenn sie nach nationalem Recht kein vom minderjährigen Flüchtling unabhängiges Aufenthaltsrecht hätten und sofort wieder ausreisen müssten.
- 22 Dem vorlegenden Gericht zufolge haben SW sowie BL und BC auf der Grundlage des nationalen Rechts keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem jeweiligen Sohn.
- 23 Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AufenthG in den vorliegenden Fällen nicht erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätten nämlich die Eltern eines minderjährigen Flüchtlings nach dieser Bestimmung nur dann einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung mit diesem, wenn das Kind noch im Zeitpunkt der behördlichen oder tatsächengerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung minderjährig sei. Dadurch unterscheide sich der Elternnachzug vom Kindernachzug, der auf Dauer angelegt sei, weil sich die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis mit Eintritt der Volljährigkeit zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht wandle. Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, die diesem nachgezogen seien, gewähre das deutsche Recht dagegen bei Volljährigkeit des Kindes kein derartiges eigenständiges Aufenthaltsrecht, da der nationale Gesetzgeber von der fakultativen Ermächtigung in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86 keinen Gebrauch gemacht habe.
- 24 Ferner sieht sich das vorlegende Gericht vor die Frage gestellt, anhand welcher Kriterien es zu beurteilen hat, ob das Erfordernis tatsächlicher familiärer Bindungen erfüllt ist, an das Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 das Recht auf Familienzusammenführung knüpft.
- 25 Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, die Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende, in den Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 gleichlautende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. a) Kann beim Nachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 das Fortbestehen der Minderjährigkeit „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie sein? Ist mit den vorgenannten Bestimmungen eine Regelung eines Mitgliedstaats vereinbar, die nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 nur so lange ein (abgeleitetes) Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt, wie der Flüchtling tatsächlich noch minderjährig ist?
 - b) Falls die Fragen 1.a zu bejahen sind: Ist Art. 16 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften das (abgeleitete) Aufenthaltsrecht der Eltern auf den Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Kindes begrenzt ist, erlaubt ist, einen Antrag der noch im Drittstaat aufhältigen Eltern auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke

der Familienzusammenführung abzulehnen, wenn der Flüchtling vor der abschließenden Entscheidung über einen innerhalb von drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung gestellten Antrag im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren volljährig geworden ist?

2. Falls in Beantwortung der Fragen I eine Ablehnung der Familienzusammenführung nicht zulässig ist:

Welche Anforderungen sind an die tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 in Fällen des Elternnachzugs zu einem Flüchtling zu stellen, der vor der Entscheidung über den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung volljährig geworden ist? Insbesondere:

- a) Reicht dafür die Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86) aus, oder ist auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich?

- b) Falls es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf:

Welche Intensität ist dafür erforderlich? Genügen dazu etwa gelegentliche oder regelmäßige Besuchskontakte, bedarf es des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt, oder ist darüber hinaus eine Beistandsgemeinschaft erforderlich, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind?

- c) Erfordert der Nachzug der Eltern, die sich noch im Drittstaat befinden und einen Antrag auf Familienzusammenführung mit einem als Flüchtling anerkannten, zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kind gestellt haben, die Prognose, dass das Familienleben nach der Einreise in der gemäß Frage 2.b geforderten Weise im Mitgliedstaat (wieder) aufgenommen wird?

Verfahren vor dem Gerichtshof

- 26 Mit Entscheidung vom 3. August 2020 hat der Präsident des Gerichtshofs das vorliegende Gericht in der Rechtssache C-273/20 um Mitteilung gebeten, ob es in Anbetracht des Urteils vom 16. Juli 2020, *État belge (Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind)* (C-133/19, C-136/19 und C-137/19; EU:C:2020:577), sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten wolle. Mit Beschluss vom 20. August 2020, der am 27. August 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das vorliegende Gericht dem Gerichtshof mitgeteilt, dass es das Ersuchen aufrechterhalte. Hinsichtlich der in der Rechtssache aufgeworfenen Fragen bestehe auch nach dem angesprochenen Urteil noch Klärungsbedarf. Gleiches gelte hinsichtlich des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-355/20.
- 27 Mit Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. September 2020 sind die Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamem Urteil verbunden worden.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

- 28 Mit dem ersten Teil seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie die Minderjährigkeit dieses Flüchtlings auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung eine „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a darstellt, bei deren Nichterfüllung die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag ablehnen können. Das vorliegende Gericht

möchte zudem wissen, ob die genannten Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung, nach der in einem solchen Fall das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet, nicht entgegenstehen.

- 29 Wie oben in den Rn. 17 bis 19 geschildert worden ist, wurde dem Sohn von SW sowie dem Sohn von BL und BC am 15. Juli 2016 bzw. 10. Dezember 2015 in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Am 4. Oktober 2016, also binnen drei Monaten nach Anerkennung ihres Sohns als Flüchtling, beantragte SW ein nationales Visum zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem Sohn, als dieser noch minderjährig war. Auch was BL und BC betrifft, wurde nach den Erläuterungen des vorlegenden Gerichts, auch wenn ihr Antrag auf nationale Visa erst am 9. November 2016 gestellt wurde, doch der Antrag auf Familienzusammenführung durch ihre Söhne bereits am 29. Januar 2016 übermittelt, also binnen drei Monaten nach Anerkennung ihres minderjährigen Sohns als Flüchtling. Erst mit Bescheiden vom 2. März 2017 und 28. März 2017 wurden sodann die jeweiligen Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass der Sohn von SW sowie der Sohn von BL und BC in der Zwischenzeit, am 18. Januar 2017 bzw. am 1. Januar 2017, volljährig geworden seien.
- 30 Zur Beantwortung des ersten Teils der ersten Frage ist daran zu erinnern, dass die Richtlinie 2003/86 nach ihrem Art. 1 die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zum Ziel hat.
- 31 Hierzu ergibt sich aus ihrem achten Erwägungsgrund, dass sie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, weil ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
- 32 Eine dieser günstigeren Bedingungen bezieht sich auf die Familienzusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Flüchtlings. Während nämlich, wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 die Möglichkeit einer Familienzusammenführung grundsätzlich dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt und u. a. von der Bedingung abhängt, dass der Zusammenführende für den Unterhalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades aufkommt und diese in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben, sieht Art. 10 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie als Ausnahme von diesem Grundsatz vor, dass die Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades ein Recht auf eine solche Zusammenführung mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling haben, das weder in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist noch den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a genannten Bedingungen unterliegt (Urteil vom 12. April 2018, A und S, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 33 und 34).
- 33 Die Definition des Begriffs „unbegleiteter Minderjähriger“, der in der Richtlinie 2003/86 nur in diesem Art. 10 Abs. 3 Buchst. a verwendet wird, findet sich in Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie. Dort heißt es zwar, dass der Ausdruck „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen bezeichnet, der u. a. ein Alter von unter 18 Jahren hat, doch wird weder der Zeitpunkt konkretisiert, auf den für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, abzustellen ist, noch dafür auf das Recht der Mitgliedstaaten verwiesen. Der Gerichtshof hat unter diesen Umständen bereits entschieden, dass den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts, auf den für die Beurteilung des Alters des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings für die Zwecke des Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 abzustellen ist, kein Spielraum eingeräumt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. April 2018, A und S, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 39 bis 45).
- 34 Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass eine Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung u. a. des Kontexts der Bestimmung und des mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 29 und 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

- 35 Insoweit besteht das Ziel der Richtlinie 2003/86 darin, die Familienzusammenführung zu begünstigen, und sie soll ferner Drittstaatsangehörigen, insbesondere Minderjährigen, Schutz gewähren (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 36 Außerdem achten die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) bei der Durchführung des Rechts der Union die Rechte, halten sich an die in der Charta niedergelegten Grundsätze und fördern deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- 37 Insoweit haben die Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Gerichte, nach ständiger Rechtsprechung nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern sie müssen auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 38 Konkret wird in Art. 7 der Charta das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens anerkannt. Art. 7 der Charta ist nach ständiger Rechtsprechung in Verbindung mit der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 24 Abs. 2 der Charta und unter Beachtung des in deren Art. 24 Abs. 3 niedergelegten Erfordernisses regelmäßiger persönlicher Beziehungen eines Kindes zu beiden Elternteilen zu lesen (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 39 Daraus folgt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 im Licht des Art. 7 und des Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgelegt und angewandt werden müssen, wie sich im Übrigen aus dem Wortlaut des zweiten Erwägungsgrundes und des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie ergibt, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, das Familienleben zu fördern, prüfen müssen (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 40 Im vorliegenden Fall geht aus den Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass der unbegleitete minderjährige Flüchtling nach dem deutschen Recht nicht nur bei Stellung des Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung durch den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades, sondern auch zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständigen nationalen Behörden oder die etwa befassten nationalen Gerichte über einen solchen Antrag entscheiden, jünger als 18 Jahre alt sein muss.
- 41 Der Gerichtshof hat aber bereits entschieden, dass Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der bei Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Stellung seines Asylantrags in diesem Staat jünger als 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist (Urteil vom 12. April 2018, A und S, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 64).
- 42 In diesem Zusammenhang ist als Erstes festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Abstellen auf den Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über den Antrag auf Einreise und auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates zum Zweck der Familienzusammenführung entscheidet, als Zeitpunkt, nach dem sich die Beurteilung des Alters des Antragstellers oder, je nach Fall, des Zusammenführenden für die Zwecke der Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 richtet, weder mit den Zielen dieser Richtlinie noch mit den Anforderungen in Einklang stünde, die sich aus Art. 7 der Charta, der die Achtung des Familienlebens bezweckt, und Art. 24 Abs. 2 der Charta ergeben, nach dem bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen, insbesondere bei den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie 2003/86 treffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss (vgl. entsprechend Urteil vom

16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 36).

- 43 Die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte hätten dann nämlich keine Veranlassung, die Anträge der Eltern Minderjähriger mit der Dringlichkeit, die geboten ist, um der Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen Rechnung zu tragen, vorrangig zu bearbeiten, und könnten somit in einer Weise handeln, die das Recht auf Familienleben sowohl eines Elternteils mit seinem minderjährigen Kind als auch des Kindes mit einem Familienangehörigen gefährden würde (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland [Familienangehöriger], C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 44 Als Zweites würde eine solche Auslegung es auch nicht ermöglichen, im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit eine gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, zu gewährleisten, da sie dazu führen würde, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung hauptsächlich von Umständen abhängt, die in der Sphäre der nationalen Behörden oder Gerichte liegen, insbesondere von der mehr oder weniger zügigen Bearbeitung des Antrags oder von der mehr oder weniger zügigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags, und nicht von Umständen, die in der Sphäre des Antragstellers liegen (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 45 Des Weiteren könnte eine solche Auslegung, da damit das Recht auf Familienzusammenführung von zufälligen und nicht vorhersehbaren Umständen abhängig gemacht würde, die voll und ganz im Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats lägen, große Unterschiede bei der Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats zur Folge haben (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 43).
- 46 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 der Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft des betreffenden Flüchtlings nicht maßgebend ist.
- 47 Folglich kann die Minderjährigkeit des Flüchtlings auch noch zu diesem Zeitpunkt keine „Bedingung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 sein, bei deren Nichtbeachtung die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag ablehnen können; andernfalls entstünde ein Widerspruch zu der oben in Rn. 41 wiedergegebenen Auslegung von Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 durch den Gerichtshof.
- 48 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, das Alter des Antragstellers oder, je nach Fall, des Zusammenführenden nicht wie diejenigen Voraussetzungen, die namentlich im Rahmen von Kapitel IV der Richtlinie 2003/86 vorgesehen sind und auf die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie abgestellt wird, als eine materielle Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung im Sinne des sechsten Erwägungsgrundes und von Art. 1 der Richtlinie angesehen werden kann. Im Gegensatz zu den in Kapitel IV vorgesehenen Voraussetzungen stellt die Voraussetzung des Alters nämlich eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Familienzusammenführung dar, deren Entwicklung sicher und vorhersehbar ist und die daher nur zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags beurteilt werden kann (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 46).
- 49 Daraus folgt, dass Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 einer nationalen Regelung entgegensteht, die bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten

minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie verlangt, dass dieser Flüchtling zum Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung noch minderjährig ist.

- 50 Was die Frage betrifft, ob das Aufenthaltsrecht der Eltern auf den Zeitraum beschränkt werden darf, in dem die Minderjährigkeit des Zusammenführenden fortbesteht, ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86, sobald dem Antrag auf Familienzusammenführung stattgegeben wurde, verpflichtet sind, den Familienangehörigen einen ersten Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer zu erteilen.
- 51 Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass, auch dann, wenn die Familienzusammenführung von den Eltern eines minderjährigen Flüchtlings beantragt wurde, der inzwischen volljährig geworden ist, diesen Eltern, wenn ihrem Antrag stattgegeben wird, ein Aufenthaltstitel erteilt werden muss, der mindestens ein Jahr lang gültig ist, ohne dass der Eintritt der Volljährigkeit des als Flüchtling anerkannten Kindes dazu führen darf, dass die Dauer eines solchen Aufenthaltstitels verkürzt wird (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland [Familienangehöriger], C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 63). Somit verstößt es gegen diese Bestimmung, den Eltern unter solchen Umständen ein Aufenthaltsrecht nur so lange zu gewähren, wie das Kind tatsächlich minderjährig ist.
- 52 Nach alledem ist auf den ersten Teil der ersten Frage zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie die Minderjährigkeit dieses Flüchtlings auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung keine „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a darstellt, bei deren Nichterfüllung die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag ablehnen können. Außerdem sind die genannten Bestimmungen im Licht von Art. 13 Abs. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der in einem solchen Fall das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet.
- 53 In Anbetracht der Antwort auf den ersten Teil der ersten Frage ist der zweite Teil dieser Frage nicht zu beantworten, da er vom vorlegenden Gericht nur für den Fall der Bejahung des ersten Teils dieser Frage gestellt worden ist.

Zur zweiten Frage

- 54 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, unter welchen Voraussetzungen bei der Familienzusammenführung eines Elternteils und eines als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kindes tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 anzunehmen sind, wenn das Kind vor Erlass der Entscheidung über den Antrag dieses Elternteils auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung volljährig geworden ist.
- 55 Insbesondere ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Klärung, ob dafür die Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades ausreichend ist oder ob es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf und wie intensiv dieses bejahendenfalls sein muss. Ferner möchte es wissen, ob eine Familienzusammenführung erfordert, dass nach der Einreise des Elternteils in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats das Familienleben dort wieder aufgenommen wird.
- 56 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es den Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 gestattet ist, einen Antrag auf Familienzusammenführung abzulehnen, den hierfür erteilten Aufenthaltstitel zu entziehen oder seine Verlängerung zu verweigern, wenn zwischen dem Zusammenführenden und dem bzw. den Familienangehörigen keine tatsächlichen ehelichen oder familiären Bindungen bestehen oder sie nicht mehr bestehen. Diese Bestimmung legt jedoch keine Kriterien fest, anhand deren sich das Bestehen solcher tatsächlichen familiären Bindungen beurteilen lässt, und stellt auch keine konkreten Anforderungen an die Intensität der betreffenden familiären

Beziehungen. Darüber hinaus verweist sie in diesem Punkt auch nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten.

- 57 Wie oben in Rn. 34 ausgeführt, folgt aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes, dass eine Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung u. a. des Kontexts der Bestimmung und des mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss.
- 58 Die Richtlinie 2003/86 soll nach ihrem sechsten Erwägungsgrund über die Familienzusammenführung den Schutz der Familie und die Wahrung oder Herstellung des Familienlebens gewährleisten. Die Familienzusammenführung ist außerdem nach dem vierten Erwägungsgrund dieser Richtlinie eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist, und trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei.
- 59 Im Übrigen sind, wie oben in Rn. 39 ausgeführt, bei Maßnahmen, die die Familienzusammenführung betreffen, einschließlich der in Art. 16 der Richtlinie 2003/86 vorgesehenen Maßnahmen, die Grundrechte zu beachten, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das durch Art. 7 sowie durch Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta garantiert wird, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, das Familienleben zu fördern, prüfen müssen.
- 60 Zudem ist nach dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86 der Lage von Flüchtlingen wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb sieht diese Richtlinie für Flüchtlinge und ihre Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vor.
- 61 Schließlich ist, um zu beurteilen, welche Voraussetzungen für die Annahme tatsächlicher familiärer Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 erfüllt sein müssen – wie sich auch aus Art. 17 dieser Richtlinie ergibt –, eine Einzelfallprüfung anhand aller für den jeweiligen Fall relevanten Faktoren und im Licht der mit der Richtlinie verfolgten Ziele vorzunehmen.
- 62 Dabei genügt die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nicht, um eine tatsächliche familiäre Bindung zu begründen. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 und der Charta schützen nämlich das Recht auf ein Familienleben und fördern dessen Wahrung, wobei sie es allerdings, sofern die Betroffenen weiterhin ein tatsächliches Familienleben führen, den Inhabern dieses Rechts überlassen, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Familienleben führen wollen, und insbesondere keine Anforderungen an die Intensität von deren familiärer Beziehung stellen (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland [Familienangehöriger], C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 58).
- 63 Vorliegend steht zum einen fest, dass sowohl das Kind von SW als auch das Kind von BL und BC noch minderjährig waren, als sie gezwungen waren, ihr Herkunftsland zu verlassen, und dass es sich somit in beiden Fällen bei den jeweils Beteiligten zusammen um eine Kernfamilie im Sinne des neunten Erwägungsgrundes der Richtlinie 2003/86 handelte, für die nach demselben Erwägungsgrund die Familienzusammenführung „auf jeden Fall“ gelten sollte. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass zwischen den Betroffenen in der Zeit vor der Flucht des jeweiligen Kindes keine tatsächlichen familiären Bindungen bestanden.
- 64 Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass SW sowie BL und BC und ihr jeweiliges Kind während der Zeit ihrer Trennung, die namentlich auf die Sondersituation der Kinder als Flüchtlinge zurückging, kein echtes Familienleben führen konnten, weshalb allein auf diesen Umstand an sich nicht die Feststellung gestützt werden kann, dass keine tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 bestanden. Im Übrigen kann auch nicht angenommen werden, dass jegliche familiäre Bindung zwischen einem Elternteil und seinem Kind sofort wegfällt, sobald das minderjährige Kind volljährig wird.

- 65 Davon abgesehen setzen tatsächliche familiäre Bindungen die Feststellung voraus, dass die familiäre Bindung wirklich gegeben ist oder der Wille besteht, eine solche Bindung herzustellen oder aufrechtzuerhalten.
- 66 So kann der Umstand, dass die Betroffenen beabsichtigen, einander gelegentlich zu besuchen, sofern dies möglich ist, und in irgendeiner Weise regelmäßigen Kontakt zu pflegen, unter Berücksichtigung insbesondere der ihre Situation kennzeichnenden tatsächlichen Umstände, zu denen das Alter des Kindes gehört, für die Annahme, dass sie persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen.
- 67 Darüber hinaus kann, wie vom Gerichtshof ebenfalls entschieden, auch nicht verlangt werden, dass sich das zusammenführende Kind und sein Elternteil gegenseitig finanziell unterstützen, da wahrscheinlich ist, dass sie nicht über die materiellen Mittel dafür verfügen (vgl. entsprechend Urteil vom 1. August 2022, Bundesrepublik Deutschland [Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes], C-279/20, EU:C:2022:XXX, Rn. 68).
- 68 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines Elternteils und eines als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kindes tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor Erlass der Entscheidung über den Antrag dieses Elternteils auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung volljährig geworden ist, die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieser Elternteil Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil gegenseitig finanziell unterstützen.

Kosten

- 69 Für die Beteiligten der Ausgangsverfahren ist das Verfahren Teil der beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahren; die Kostenentscheidungen sind daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

- 1. Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass bei der Familienzusammenführung von Eltern und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie die Minderjährigkeit dieses Flüchtlings auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den von den Eltern des Zusammenführenden gestellten Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung keine „Bedingung“ im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a darstellt, bei deren Nichterfüllung die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag ablehnen können. Außerdem sind die genannten Bestimmungen im Licht von Art. 13 Abs. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der in einem solchen Fall das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet.**
- 2. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines Elternteils und eines als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kindes tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor Erlass der Entscheidung über den Antrag dieses Elternteils auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung volljährig geworden ist, die bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten**

Grades nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieser Elternteil Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich das zusammenführende Kind und der betreffende Elternteil gegenseitig finanziell unterstützen.

Prechal

Passer

Biltgen

Rossi

Wahl

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 1. August 2022.

Der Kanzler

Der Präsident

A. Calot Escobar

K. Lenaerts

* Verfahrenssprache: Deutsch.

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

1. August 2022(*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Recht auf Familienzusammenführung – Richtlinie 2003/86/EG – Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c – Begriff ‚minderjähriges Kind‘ – Art. 16 Abs. 1 Buchst. b – Begriff ‚tatsächliche familiäre Bindungen‘ – Kind, das die Familienzusammenführung mit seinem als Flüchtling anerkannten Vater beantragt – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft“

In der Rechtssache C-279/20

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) mit Beschluss vom 23. April 2020, beim Gerichtshof eingegangen am 26. Juni 2020, in dem Verfahren

Bundesrepublik Deutschland

gegen

XC,

Beigeladener:

Landkreis Cloppenburg,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung der Präsidentin der Zweiten Kammer A. Prechal in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer, der Richter J. Passer und F. Biltgen, der Richterin L. S. Rossi (Berichterstatterin) und des Richters N. Wahl,

Generalanwalt: A. M. Collins,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der deutschen Regierung, vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte,
- der italienischen Regierung, vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von W. Ferrante, Avvocato dello Stato,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch C. Cattabriga und D. Schaffrin als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 16. Dezember 2021

folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der syrischen Staatsangehörigen XC wegen der Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines nationalen Visums zum Zweck der Familienzusammenführung, den XC gestellt hatte, durch die Bundesrepublik Deutschland.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

- 3 In den Erwägungsgründen 2, 4, 6, 8 und 9 der Richtlinie 2003/86 wird ausgeführt:
 - „(2) Maßnahmen zur Familienzusammenführung sollten in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Artikel 8 der [am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten] Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
 - ...
 - (4) Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.
 - ...
 - (6) Zum Schutz der Familie und zur Wahrung oder Herstellung des Familienlebens sollten die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung nach gemeinsamen Kriterien bestimmt werden.
 - ...
 - (8) Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden.
 - (9) Die Familienzusammenführung sollte auf jeden Fall für die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder gelten.“

- 4 Art. 1 der Richtlinie 2003/86 lautet:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.“

- 5 In Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

- f) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Wohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.“

6 Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sieht vor:

„Vorbehaltlich der in Kapitel IV sowie in Artikel 16 genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt:

...

- c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt;

...

Die minderjährigen Kinder im Sinne dieses Artikels dürfen das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben und dürfen nicht verheiratet sein.

...“

7 In Art. 5 der Richtlinie 2003/86 heißt es:

„(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt entweder vom Zusammenführenden oder von dem oder den Familienangehörigen bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt werden muss.

...

(5) Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gebührend berücksichtigt wird.“

8 Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2003/86 sieht vor:

„Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so

- a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

...“

9 Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

...

- b) Zwischen dem Zusammenführenden und dem (den) Familienangehörige(n) bestehen keine tatsächlichen ehelichen oder familiären Bindungen, oder sie bestehen nicht mehr.

...“

- 10 Art. 17 der Richtlinie 2003/86 lautet:

„Im Fall der Ablehnung eines Antrags, [des] Entzug[s] oder der Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Rückführung des Zusammenführenden oder seiner Familienangehörigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.“

Deutsches Recht

- 11 Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in seiner auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung (im Folgenden: AufenthG) sieht in § 6 Abs. 3 vor:

„Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU geltenden Vorschriften. ...“

- 12 In § 25 („Aufenthalt aus humanitären Gründen“) Abs. 2 AufenthG heißt es:

„Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. ...“

- 13 § 32 („Kindernachzug“) Abs. 1 AufenthG bestimmt:

„Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:

...

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative

...“

- 14 § 36 („Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger“) AufenthG lautet:

„(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

- 15 XC, geboren am 1. Januar 1999, beantragte als syrische Staatsangehörige, die seit mehreren Jahren in der Türkei lebt, die Erteilung eines nationalen Visums zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater.

- 16 Ihre Mutter ist verstorben. Ihr Vater reiste 2015 nach Deutschland ein, wo er im April 2016 einen förmlichen Asylantrag stellte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte ihm auf seine erfolgreiche Klage im Juli 2017 die Flüchtlingseigenschaft zu. Die Ausländerbehörde erteilte ihm im September 2017 eine für drei Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.
- 17 Am 10. August 2017 beantragte XC, die am 1. Januar 2017 volljährig geworden war, beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul (Türkei) ein nationales Visum zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem in Deutschland wohnhaften Vater. Das Generalkonsulat lehnte die Erteilung des beantragten Visums zuletzt mit Remonstrationsbescheid vom 11. Dezember 2017 ab. Es befand, dass die Voraussetzungen des § 32 AufenthG nicht erfüllt seien, da XC volljährig geworden sei, bevor ihrem Vater die Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling erteilt worden sei. Außerdem setze nach § 36 Abs. 2 AufenthG der Familiennachzug volljähriger Kinder eine außergewöhnliche Härte voraus, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sei, da nicht erkennbar sei, dass XC in der Türkei kein eigenständiges Leben führen könne.
- 18 Mit Urteil vom 12. März 2019 gab das Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland) der Klage von XC gegen diesen Bescheid des Generalkonsulats statt und verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland, ihr ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen. Es begründete seine Entscheidung damit, dass nach dem Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), betreffend den Familiennachzug von Eltern zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, das auf die hier vorliegende umgekehrte Konstellation des Familiennachzugs eines Kindes zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil übertragbar sei, nicht der Zeitpunkt der Beantragung des Visums zum Zweck der Familienzusammenführung für die Beurteilung der Minderjährigenschaft von XC maßgebend sei, sondern der Zeitpunkt der Asylbeantragung durch ihren Vater. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 sei somit dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden als minderjährig anzusehen sei, wenn es bei der Stellung des Asylantrags durch den Zusammenführenden minderjährig gewesen sei. Außerdem sei auch im Fall des Kindernachzugs die Bestimmung des Zeitpunkts, der für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft des betreffenden Kindes maßgebend sei, nicht dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, sondern müsse sich aus einer autonomen Auslegung dieser Richtlinie ergeben. Die praktische Wirksamkeit des Rechts auf Familienzusammenführung würde in Frage gestellt, und die Grundsätze der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung wären verletzt, wenn bei Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft des betreffenden Kindes auf den Zeitpunkt der Stellung von dessen Visumantrag abgestellt würde. XC habe ihren Visumantrag vorliegend innerhalb der nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs geforderten Frist von drei Monaten ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Stammberechtigten gestellt.
- 19 Die Bundesrepublik Deutschland legte gegen das Urteil Revision an das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) ein. Diese stütze sie darauf, dass es in der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), ergangen sei, um einen anderen Sachverhalt, als er vorliegend in Rede stehe, und um die Auslegung einer anderen Bestimmung der Richtlinie 2003/86 als der hier relevanten gegangen sei. Die vom Gerichtshof angeführten Überlegungen zur Auslegung von Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie beanspruchten für die Auslegung des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie keine Geltung, zumal diese Vorschrift ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweise.
- 20 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass XC nach nationalem Recht keinen Anspruch auf das beantragte Visum habe. Nach deutschem Recht stehe dem der Umstand entgegen, dass XC vor der Stellung des Visumantrags volljährig geworden sei. Es sieht jedoch Klärungsbedarf, was die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit der Richtlinie 2003/86 betrifft. Insbesondere wirft es die Frage auf, ob auf den vorliegenden Fall der vom Gerichtshof im Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), gewählte Ansatz angewandt werden kann: Danach ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne von Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 anzusehen.

- 21 Das vorliegende Gericht hegt insoweit Zweifel, da jenes Urteil den Elternnachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 betroffen habe. Im Ausgangsverfahren gehe es hingegen um die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie, der den Kindernachzug zu erwachsenen Drittstaatsangehörigen regle, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und damit aufenthaltsberechtigt seien.
- 22 Ferner sieht sich das vorliegende Gericht vor die Frage gestellt, anhand welcher Kriterien es zu beurteilen hat, ob das Erfordernis tatsächlicher familiärer Bindungen erfüllt ist, an das Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 das Recht auf Familienzusammenführung knüpft.
- 23 Unter diesen Umständen hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Ist Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen, dass ein Kind des Zusammenführenden, der als Flüchtling anerkannt worden ist, auch dann minderjährig im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn es im Zeitpunkt der Asylantragstellung des Zusammenführenden minderjährig war, aber schon vor dessen Anerkennung als Flüchtling und Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist?
 2. Bei Bejahung der Frage 1:

Welche Anforderungen sind an die tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 in einem solchen Fall zu stellen?
 - a) Reicht dafür das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis aus, oder ist auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich?
 - b) Falls es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf: Welche Intensität ist dafür erforderlich? Genügen dazu etwa gelegentliche oder regelmäßige Besuchskontakte, bedarf es des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ist darüber hinaus eine Beistandsgemeinschaft erforderlich, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind?
 - c) Erfordert der Nachzug des zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kindes, das sich noch im Drittstaat befindet und einen Antrag auf Familienzusammenführung zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil gestellt hat, die Prognose, dass das Familienleben nach der Einreise in der gemäß Frage 2.b geforderten Weise im Mitgliedstaat (wieder) aufgenommen wird?

Verfahren vor dem Gerichtshof

- 24 Mit Entscheidung vom 3. August 2020 hat der Präsident des Gerichtshofs das vorliegende Gericht um Mitteilung gebeten, ob es in Anbetracht des Urteils vom 16. Juli 2020, *État belge* (Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind) (C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577), sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten wolle.
- 25 Mit Beschluss vom 8. September 2020, der am 9. September 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das vorliegende Gericht dem Gerichtshof mitgeteilt, dass es das Ersuchen aufrechterhalte, weil die in der Rechtssache aufgeworfenen Fragen durch das angesprochene Urteil aus Sicht des Gerichts nicht hinreichend beantwortet würden.
- 26 Am 12. Mai 2021 hat der Gerichtshof der deutschen Regierung gemäß Art. 61 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung eine Frage gestellt, mit der er sie aufgefordert hat, zu der möglichen Bedeutung des Urteils vom 12. April 2018, *A und S* (C-550/16, EU:C:2018:248), im Hinblick auf die Beantwortung der ersten Vorlagefrage Stellung zu nehmen. Am 21. Juni 2021 hat die deutsche Regierung eine Antwort auf die Frage des Gerichtshofs eingereicht.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

- 27 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob das Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, der Zeitpunkt ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat.
- 28 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage den besonderen Umständen des Ausgangsverfahrens geschuldet ist, in dem das betreffende Kind minderjährig war, als sein Vater seinen Asylantrag im April 2016 stellte, aber volljährig wurde, bevor sein Vater, nachdem dessen Antrag ursprünglich von den zuständigen deutschen Behörden abgelehnt worden war, im Juli 2017 als Flüchtling anerkannt wurde, und somit bevor es die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung mit dem betreffenden Elternteil zu stellen; dieser Antrag wurde am 10. August 2017 gestellt.
- 29 Das vorlegende Gericht ist, wie sich aus der oben in Rn. 25 erwähnten Antwort auf eine Frage des Gerichtshofs ergibt, der Ansicht, dass sich das Ausgangsverfahren von denjenigen unterscheidet, in denen das Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge (Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind)* (C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577), ergangen sei. Es verweist hierfür namentlich auf die Unterschiede zwischen dem jeweiligen Sach- und Rechtszusammenhang der damaligen Rechtssachen einerseits und des Ausgangsverfahrens andererseits. Insbesondere weist es darauf hin, dass der Gerichtshof in jenem Urteil zwar klargestellt habe, dass Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen sei, dass der Zeitpunkt, auf den abzustellen sei, um zu bestimmen, ob ein unverheirateter Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ein minderjähriges Kind sei, derjenige Zeitpunkt sei, zu dem der Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung für minderjährige Kinder gestellt werde, und nicht derjenige Zeitpunkt, zu dem durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, gegebenenfalls nachdem ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags eingelegt worden sei, über den Antrag entschieden werde. Gleichwohl sei nicht die Frage beantwortet worden, ob beim Kindernachzug zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil auf einen früheren Zeitpunkt als den des Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung, nämlich auf denjenigen des Asylantrags, der von diesem Elternteil gestellt worden sei, abgestellt werden könne, da diese Frage für die besagten Rechtssachen nicht entscheidungserheblich gewesen sei.
- 30 Fraglich ist also, ob unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände im vorliegenden Fall der Ansatz, den der Gerichtshof im Urteil vom 12. April 2018, *A und S (C-550/16, EU:C:2018:248)*, gewählt hat, in Bezug auf den Zeitpunkt zur Anwendung kommen kann, der für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft des Kindes eines als Flüchtling anerkannten Asylbewerbers maßgebend ist.
- 31 Vor diesem Hintergrund ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass das Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge (Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind)* (C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577), nicht über die Frage befände, ob der vom Gerichtshof im Urteil vom 12. April 2018, *A und S (C-550/16, EU:C:2018:248)*, gewählte Ansatz, wie er oben in Rn. 20 geschildert worden ist, vorliegend zur Anwendung gelangen könne.
- 32 Die erste Frage ist im Licht dieser Vorbemerkungen zu beantworten.
- 33 Insoweit ist daran zu erinnern, dass das Ziel der Richtlinie 2003/86 darin besteht, die Familienzusammenführung zu begünstigen, und dass sie außerdem Drittstaatsangehörigen, insbesondere Minderjährigen, Schutz gewähren soll (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind]*, C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 34 In diesem Zusammenhang erlegt Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen auf, denen klar definierte Rechte entsprechen. Er schreibt ihnen in den in der Richtlinie festgelegten Fallkonstellationen vor, den Nachzug bestimmter Familienangehöriger des Zusammenführenden zu gestatten, ohne dass sie in dieser Hinsicht über ein Ermessen verfügen würden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 35 Zu den Familienangehörigen des Zusammenführenden, deren Einreise und Aufenthalt der betroffene Mitgliedstaat zu gestatten hat, gehören nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 die „minderjährigen Kinde[r], einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt“.
- 36 Insoweit gibt Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/86, während er bestimmt, dass die minderjährigen Kinder das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben dürfen, weder an, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, um zu beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, noch verweist er diesbezüglich auf das Recht der Mitgliedstaaten (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 28).
- 37 Zwar ist es nach dieser Bestimmung dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, das gesetzliche Volljährigkeitsalter festzulegen, doch kann ihnen hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts, auf den für die Beurteilung des Alters des Antragstellers für die Zwecke von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 abzustellen ist, kein Spielraum eingeräumt werden. Aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes folgt nämlich, dass eine Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung u. a. des Kontexts der Bestimmung und des mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 29 und 30 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 38 Wie oben in Rn. 33 ausgeführt, besteht das Ziel der Richtlinie 2003/86 in der Begünstigung der Familienzusammenführung. Zu diesem Zweck legt sie ausweislich ihres Art. 1 die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige fest, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten.
- 39 Außerdem achten die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) bei der Durchführung des Rechts der Union die Rechte, halten sich an die in der Charta niedergelegten Grundsätze und fördern deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- 40 Nach ständiger Rechtsprechung haben die Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Gerichte, nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen, sondern sie müssen auch darauf achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 41 Konkret wird in Art. 7 der Charta das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens anerkannt. Art. 7 der Charta ist nach ständiger Rechtsprechung in Verbindung mit der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 24 Abs. 2 der Charta und unter Beachtung des in deren Art. 24 Abs. 3 niedergelegten Erfordernisses regelmäßiger persönlicher Beziehungen eines Kindes zu beiden Elternteilen zu lesen (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 42 Daraus folgt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 im Licht des Art. 7 und des Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta ausgelegt und angewandt werden müssen, wie sich im Übrigen aus dem Wortlaut des zweiten Erwägungsgrundes und des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie ergibt, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, das Familienleben zu fördern, prüfen müssen (Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 43 Hier geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass es nach deutschem Recht zwar nicht erforderlich ist, dass das Kind zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag auf Familienzusammenführung minderjährig ist, dass es aber zu dem Zeitpunkt minderjährig sein muss, zu dem sein Visumantrag gestellt wird, und zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Elternteil die zum Familiennachzug berechtigende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- 44 Vor diesem Hintergrund könnte sich XC nur dann auf Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 berufen und damit im weiteren Verfahren vor dem vorlegenden Gericht Erfolg haben, wenn sich ihre Minderjährigeneigenschaft nach dem Zeitpunkt beurteilt, zu dem ihr Vater Asyl beantragt hat.
- 45 Insoweit ist von vornherein darauf hinzuweisen, dass das Kind eines Asylbewerbers einen Antrag auf Familienzusammenführung auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 nur dann wirksam stellen kann, wenn über den Antrag des Asyl suchenden Elternteils auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits endgültig positiv entschieden wurde. Wie der Gerichtshof bereits erläutert hat, lässt sich diese Voraussetzung unschwer damit erklären, dass sich vor Erlass einer solchen Entscheidung nicht mit Sicherheit feststellen lässt, ob der Betroffene die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, was wiederum Voraussetzung für das Recht auf Familienzusammenführung ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. April 2018, *A und S*, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 51 und 63).
- 46 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein deklaratorischer Akt ist und ein Flüchtling somit ab dem Zeitpunkt seines entsprechenden Antrags ein Recht auf Zuerkennung dieser Eigenschaft hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. April 2018, *A und S*, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 53 und 54).
- 47 Wie der Generalanwalt in Nr. 42 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ergibt sich auch aus den Urteilen des Gerichtshofs vom 12. April 2018, *A und S* (C-550/16, EU:C:2018:248), und vom 16. Juli 2020, *État belge* (Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind) (C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577), dass das Recht auf Familienzusammenführung, wenn es um minderjährige Kinder geht, nicht durch den Zeitaufwand für Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz oder auf Familienzusammenführung ausgehöhlt werden darf.
- 48 Ein Abstellen auf den Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde des fraglichen Mitgliedstaats über den Asylantrag des betreffenden Elternteils entscheidet, oder auf den späteren Zeitpunkt, zu dem das betroffene Kind seinen Visumantrag zum Zweck der Familienzusammenführung stellt, als Zeitpunkt, nach dem sich die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft für die Zwecke der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 richtet, stünde aber nicht nur mit den Zielen dieser Richtlinie, die Familienzusammenführung zu begünstigen und Flüchtlingen besonderen Schutz zu gewähren, sondern auch mit den Anforderungen, die sich aus Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta ergeben, nicht in Einklang; die letztgenannte Bestimmung impliziert dabei, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen, insbesondere bei den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie 2003/86 treffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, *État belge* [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 36).
- 49 Die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte hätten dann nämlich keine Veranlassung, die Anträge von Eltern Minderjähriger auf internationalen Schutz mit der Dringlichkeit, die geboten ist, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen Rechnung zu tragen, vorrangig zu bearbeiten und könnten somit in einer Weise handeln, die das Recht auf Familienleben sowohl eines

Elternteils mit seinem minderjährigen Kind als auch des Kindes mit einem Familienangehörigen gefährden würde (vgl. entsprechend Urteile vom 12. April 2018, A und S, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland [Familienangehöriger], C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 50 Außerdem liefe eine solche Auslegung den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider, indem sie es nicht ermöglichen würde, eine gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, zu gewährleisten, da sie dazu führen würde, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung hauptsächlich von Umständen abhinge, die in der Sphäre der nationalen Behörden oder Gerichte liegen, insbesondere von der mehr oder weniger zügigen Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz oder von der mehr oder weniger zügigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags, und nicht von Umständen, die in der Sphäre des Antragstellers liegen (vgl. entsprechend Urteil vom 12. April 2018, A und S, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 56 und 60 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 51 Des Weiteren könnte eine solche Auslegung, da damit das Recht des betroffenen minderjährigen Kindes auf Familienzusammenführung von zufälligen und nicht vorhersehbaren Umständen abhängig gemacht würde, die voll und ganz im Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats lägen, große Unterschiede bei der Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats zur Folge haben (vgl. entsprechend Urteil vom 16. Juli 2020, État belge [Familienzusammenführung – Minderjähriges Kind], C-133/19, C-136/19 und C-137/19, EU:C:2020:577, Rn. 43).
- 52 Aus Gründen, die im Wesentlichen denjenigen entsprechen, auf denen die Auslegung von Art. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 im Urteil vom 12. April 2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), beruht, ist folglich für die Feststellung, ob das Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden minderjährig im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 ist, wenn es vor der Anerkennung des Zusammenführenden als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags des Zusammenführenden abzustellen. Nur das Abstellen auf diesen Zeitpunkt steht mit den Zielsetzungen dieser Richtlinie und den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten in Einklang. Dabei ist es unerheblich, ob über diesen Antrag unmittelbar nach Antragstellung oder aber, wie im Ausgangsverfahren, nach Nichtigerklärung einer ihn ablehnenden Entscheidung befunden wird.
- 53 In diesem Zusammenhang ist jedoch klarzustellen, dass in einem solchen Fall der Antrag auf Familienzusammenführung auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss, d. h. innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling.
- 54 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob das Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, der Zeitpunkt ist, zu dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde.

Zur zweiten Frage

- 55 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, unter welchen Voraussetzungen bei der Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes und eines als Flüchtling anerkannten Elternteils tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 anzunehmen sind, wenn das Kind vor der Anerkennung des

zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist.

- 56 Insbesondere ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Klärung, ob dafür das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis ausreichend ist oder ob es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf und wie intensiv dieses bejahendenfalls sein muss. Ferner möchte es wissen, ob eine Familienzusammenführung erfordert, dass nach der Einreise des Kindes in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats das Familienleben dort wieder aufgenommen wird.
- 57 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es den Mitgliedstaaten nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 gestattet ist, einen Antrag auf Familienzusammenführung abzulehnen, den hierfür erteilten Aufenthaltstitel zu entziehen oder seine Verlängerung zu verweigern, wenn zwischen dem Zusammenführenden und dem bzw. den Familienangehörigen keine tatsächlichen ehelichen oder familiären Bindungen bestehen oder sie nicht mehr bestehen. Diese Bestimmung legt jedoch keine Kriterien fest, anhand deren sich das Bestehen solcher tatsächlichen familiären Bindungen beurteilen lässt, und stellt auch keine konkreten Anforderungen an die Intensität der betreffenden familiären Beziehungen. Darüber hinaus verweist sie in diesem Punkt auch nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten.
- 58 Wie oben in Rn. 37 ausgeführt, folgt aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes, dass eine Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung u. a. des Kontexts der Bestimmung und des mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss.
- 59 Die Richtlinie 2003/86 soll nach ihrem sechsten Erwägungsgrund über die Familienzusammenführung den Schutz der Familie und die Wahrung oder Herstellung des Familienlebens gewährleisten. Die Familienzusammenführung ist außerdem nach dem vierten Erwägungsgrund dieser Richtlinie eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist, und trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei.
- 60 Im Übrigen sind, wie oben in Rn. 42 ausgeführt, bei Maßnahmen, die die Familienzusammenführung betreffen, einschließlich der in Art. 16 der Richtlinie 2003/86 vorgesehenen Maßnahmen, die Grundrechte zu beachten, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das durch Art. 7 sowie durch Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta garantiert wird, wonach die Mitgliedstaaten die Anträge auf Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Kinder und in dem Bestreben, das Familienleben zu fördern, prüfen müssen.
- 61 Zudem ist nach dem achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/86 der Lage von Flüchtlingen wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb sieht diese Richtlinie für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vor.
- 62 Schließlich ist, um zu beurteilen, welche Voraussetzungen für die Annahme tatsächlicher familiärer Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 erfüllt sein müssen – wie sich auch aus Art. 17 dieser Richtlinie ergibt –, eine Einzelfallprüfung anhand aller für den jeweiligen Fall relevanten Faktoren und im Licht der mit der Richtlinie verfolgten Ziele vorzunehmen.
- 63 Dabei genügt das bloße rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht, um eine tatsächliche familiäre Bindung zu begründen. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 und der Charta schützen nämlich das Recht auf ein Familienleben und fördern dessen Wahrung, wobei sie es allerdings, sofern die Betroffenen weiterhin ein tatsächliches Familienleben führen, den Inhabern dieses Rechts überlassen, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Familienleben führen wollen, und insbesondere keine Anforderungen an die Intensität von deren familiärer Beziehung stellen (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland [Familienangehöriger], C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 58).

- 64 Vorliegend steht zum einen fest, dass XC noch minderjährig war, als sich ihr Vater gezwungen sah, sein Herkunftsland zu verlassen, und somit zu dessen Kernfamilie im Sinne des neunten Erwägungsgrundes der Richtlinie 2003/86 gehörte, für die nach demselben Erwägungsgrund die Familienzusammenführung „auf jeden Fall“ gelten sollte. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass zwischen den Betroffenen in der Zeit vor der Flucht des Vaters keine tatsächlichen familiären Bindungen bestanden.
- 65 Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass XC und ihr Vater während der Zeit ihrer Trennung, die namentlich auf die Sondersituation des Vaters als Flüchtling zurückging, kein echtes Familienleben führen konnten, weshalb allein auf diesen Umstand an sich nicht die Feststellung gestützt werden kann, dass keine tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 bestanden. Im Übrigen kann auch nicht angenommen werden, dass jegliche familiäre Bindung zwischen einem Elternteil und seinem Kind sofort wegfällt, sobald das minderjährige Kind volljährig wird.
- 66 Davon abgesehen setzen tatsächliche familiäre Bindungen die Feststellung voraus, dass die familiäre Bindung wirklich gegeben ist oder der Wille besteht, eine solche Bindung herzustellen oder aufrechtzuerhalten.
- 67 So kann der Umstand, dass die Betroffenen beabsichtigen, einander gelegentlich zu besuchen, sofern dies möglich ist, und in irgendeiner Weise regelmäßigen Kontakt zu pflegen, unter Berücksichtigung insbesondere der ihre Situation kennzeichnenden tatsächlichen Umstände, zu denen das Alter des Kindes gehört, für die Annahme, dass sie persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen.
- 68 Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich der zusammenführende Elternteil und sein Kind gegenseitig finanziell unterstützen, da wahrscheinlich ist, dass sie nicht über die materiellen Mittel dafür verfügen.
- 69 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes und eines als Flüchtling anerkannten Elternteils tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, das bloße rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der zusammenführende Elternteil und das betreffende Kind im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieses Kind Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich der zusammenführende Elternteil und sein Kind gegenseitig finanziell unterstützen.

Kosten

- 70 Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

- 1. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob das Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, der Zeitpunkt ist, zu**

dem der zusammenführende Elternteil seinen Asylantrag im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling gestellt hat, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling gestellt wurde.

2. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 ist dahin auszulegen, dass für die Annahme, dass bei der Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes und eines als Flüchtling anerkannten Elternteils tatsächliche familiäre Bindungen im Sinne dieser Bestimmung bestehen, wenn das Kind vor der Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, das bloße rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht genügt. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der zusammenführende Elternteil und das betreffende Kind im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit dieses Kind Anspruch auf Familienzusammenführung haben kann. Gelegentliche Besuche, sofern sie möglich sind, und regelmäßige Kontakte jedweder Art können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen. Darüber hinaus kann auch nicht verlangt werden, dass sich der zusammenführende Elternteil und sein Kind gegenseitig finanziell unterstützen.

Unterschriften

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Referat 508
Gz. 508-543.53/2

- An alle Visastellen –

Betr.: Familienzusammenführung bei Flüchtlingen
Hier: EuGH-Urteile zur zwischenzeitlichen Volljährigkeit beim Elternnachzug (verb. Rs. C-273/20 u. C-355/20) und Kindernachzug (Rs. C-279/20)
Bezug: Weisung vom 07.12.2021 (Gz. 508-2-543.53/2)
Anlagen: 1. EuGH v. 01.08.2022, Rs. C-273/20 und C-355/20 (Elternnachzug)
2. EuGH v. 01.08.2022, Rs. C-279/20 (Kindernachzug)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Weisung vom 07.12.2021 wurden Sie gebeten, bestimmte Visumanträge zum Elternnachzug zu ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ruhend zu stellen:

- UMF wurde im Asylverfahren volljährig und der Visumantrag wurde innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (Zeitpunkt der Bekanntgabe des BAMF-Bescheids) gestellt
- UMF wurde zwischen Asylverfahren und Visumantrag volljährig und der Visumantrag innerhalb von 3 Monate nach Anerkennung gestellt.
- UMF wurde im Visumverfahren volljährig

Der EuGH hat am 1. August 2022 entschieden, dass es beim **Elternnachzug** zum UMF (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim **Kindernachzug** zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** ankommt.

Vorbemerkung:

Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, aber bald volljährig sein wird, sollen weiterhin prioritär behandelt werden. Bislang ruhendgestellte Anträge sollen im Rahmen des Möglichen prioritär abgearbeitet werden, um die aufgrund der Ruhendstellung ohnehin lange Bearbeitungszeit nicht noch weiter zu verlängern. Bei Erteilungsreife ist ein D-Visum, unabhängig von einer zwischenzeitlich eintretenden Volljährigkeit, für 90 Tage zu erteilen.

I. Entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Für ruhendgestellte und neue Anträge prüfen Sie bitte wie folgt:

Ist das Kind bei der Entscheidung über den Visumantrag nicht minderjährig, gilt es dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 AufenthG, wenn

- (1.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig** war (der formlose Antrag genügt) und
- (2.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages unbegleitet** war, d.h. sich nicht in der Obhut eines oder einer Verwandten befand, und
- (3.) der **Visumantrag** (von den Eltern, dem Kind selbst oder dessen Vormund) **innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist.

Im Übrigen sind dann die regulären Voraussetzungen des § 36 AufenthG zu prüfen.

Wurde der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung gestellt und war das Kind **beim Visumantrag volljährig**, ist der Antrag wie bisher **abzulehnen** (vgl. Weisung vom 07.12.2021). Wurde das Kind erst im Visumverfahren volljährig oder war das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet, siehe II.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** auszustellen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 36 AufenthG.¹

II. Nicht entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Vorerst **ruhendgestellt bleiben** Verfahren, in denen die Volljährigkeit des UMF erst während des Visumverfahrens eintritt und der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist. Ebenso bleiben Verfahren ruhendgestellt, in denen das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet war. **Neue Anträge auf Elternnachzug**, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen zurückgestellt und auf Wiedervorlage in drei Monaten gelegt werden.

Hintergrund: Es besteht noch Klärungsbedarf, ob die Drei-Monatsfrist bei Volljährigkeit im Visumverfahren anwendbar ist und wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Kind bei Asylantragstellung nicht unbegleitet war.

Bei Nachfragen weisen Sie bitte auf die Komplexität der Rechtsfragen in diesen besonders gelagerten Fällen hin, die noch geklärt werden müssen, und bitten Sie die Antragstellenden um Geduld.

¹ Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidungen Rs. C-273/20 und C-355/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 36 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

III. Anträge auf Kindernachzug (§ 32 AufenthG)

Für Anträge nach § 32 AufenthG auf Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling folgt aus EuGH-Entscheidung zum Kindernachzug (Rs. C-279/20):

- Wird das Kind **während des Visumverfahrens** volljährig, ist **wie bisher** eine **Doppelprüfung** der Erteilungsvoraussetzungen vorzunehmen (Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen sowohl einen Tag vor der Volljährigkeit sowie am Entscheidungstag abgesehen von der Minderjährigkeit)
- Wurde das Kind **nach Stellung des Asylantrages** (formloser Asylantrag genügt), **aber vor Stellung des Visumantrags volljährig**, so gilt das Kind als minderjährig im Sinne von § 32 AufenthG, wenn der **Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** gestellt worden ist. Im Übrigen sind die sonstigen Voraussetzungen von § 32 AufenthG zu prüfen. Auch hier ist wie üblich eine Doppelprüfung vorzunehmen.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** zu erteilen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 32 AufenthG.²

IV. Hinweis

509-9 wird entsprechend in ruhend gestellten Klageverfahren vorgehen. Die AVs werden gegebenenfalls per Einzelfallweisung von dort um kurzfristige Erteilung gebeten.

V. Berichte an 508 und 510

Wir bitten Sie um **formlose Berichte** unter Angabe des Gz. an 508-R1 und an 510-R

- **Kurzfristig** (möglichst bis zum 16.09.2022): in welchem Zeitraum Sie die Fälle voraussichtlich abarbeiten können;
- **Monatlich** (zum 1. des Monats): wie der Stand der abgearbeiteten und noch nicht bearbeiteten Altfälle ist.

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat 508

² Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidung Rs. C-279/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 32 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

508-ATT1 Papenheim, Antonia

Von: 508-R2 Hudson, Kerstin
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 17:26
An: .ZENTRALE *Visastellenleiter (Ref. 508-509-510); zzzzz ZREG AVs Visa-Ref.; RK-1-weltweit
Cc: .ZENTRALE *zzzzz 508-509-510-alle; LAGEZENTRUM Lagezentrum, Auswaertiges Amt; .ZENTRALE *040-Mitarbeiter-Buergerservice; 013-9-4 Wagner, Esther Lena; 013-95 Brauch, Katharina; 013-9-20 Tscherner, Lisa Carolin; 013-2 Schwarz, Elisabeth; MRHH-B Amtsberg, Luise
Betreff: Wichtig für alle Visastellen. Weisung zu ruhendgestellten Visumverfahren (EuGH-Urteile vom 01.08.2022 zum Eltern- und Kindernachzug)
Anlagen: 220801_CURIA_Rs_273-20_Rs_355-20.pdf; 220801_CURIA_Rs_279-20.pdf; 220908>Weisung_FZ_ruhendgestellte Verfahren_Umsetzung EuGH_Gz 508-543.53_2.pdf

Gz. 508-543.53/2

- An alle Visastellen -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Weisung vom 07.12.2021 wurden Sie gebeten, bestimmte Visumanträge zum Elternnachzug zu ehemals unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ruhend zu stellen:

- UMF wurde im Asylverfahren volljährig und der Visumantrag wurde innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (Zeitpunkt der Bekanntgabe des BAMF-Bescheids) gestellt
- UMF wurde zwischen Asylverfahren und Visumantrag volljährig und der Visumantrag innerhalb von 3 Monate nach Anerkennung gestellt.
- UMF wurde im Visumverfahren volljährig

Der EuGH hat am 1. August 2022 entschieden, dass es beim **Elternnachzug** zum UMF (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim **Kindernachzug** zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** ankommt.

Vorbemerkung:

Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, aber bald volljährig sein wird, sollen weiterhin prioritär behandelt werden. Bislang ruhendgestellte Anträge sollen im Rahmen des Möglichen prioritär abgearbeitet werden, um die aufgrund der Ruhendstellung ohnehin lange Bearbeitungszeit nicht noch weiter zu verlängern. Bei Erteilungsreife ist ein D-Visum, unabhängig von einer zwischenzeitlich eintretenden Volljährigkeit, für 90 Tage zu erteilen.

I. Entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Für ruhendgestellte und neue Anträge prüfen Sie bitte wie folgt:

Ist das Kind bei der Entscheidung über den Visumantrag nicht minderjährig, gilt es dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 AufenthG, wenn

- (1.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig** war (der formlose Antrag genügt) und
- (2.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages unbegleitet** war, d.h. sich nicht in der Obhut eines oder einer Verwandten befand, und
- (3.) der **Visumantrag** (von den Eltern, dem Kind selbst oder dessen Vormund) **innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist.

Im Übrigen sind dann die regulären Voraussetzungen des § 36 AufenthG zu prüfen.

Wurde der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung gestellt und war das Kind **beim Visumantrag volljährig**, ist der Antrag wie bisher **abzulehnen** (vgl. Weisung vom 07.12.2021). Wurde das Kind erst im Visumverfahren volljährig oder war das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet, siehe II.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** auszustellen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 36 AufenthG.^[1]

II. Nicht entscheidungsreife Anträge auf Elternnachzug (§ 36 AufenthG)

Vorerst **ruhendgestellt bleiben** Verfahren, in denen die Volljährigkeit des UMF erst während des Visumverfahrens eintritt und der **Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten** nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist. Ebenso bleiben Verfahren ruhendgestellt, in denen das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages nicht unbegleitet war. **Neue Anträge auf Elternnachzug**, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen zurückgestellt und auf Wiedervorlage in drei Monaten gelegt werden.

Hintergrund: Es besteht noch Klärungsbedarf, ob die Drei-Monatsfrist bei Volljährigkeit im Visumverfahren anwendbar ist und wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Kind bei Asylantragstellung nicht unbegleitet war.

Bei Nachfragen weisen Sie bitte auf die Komplexität der Rechtsfragen in diesen besonders gelagerten Fällen hin, die noch geklärt werden müssen, und bitten Sie die Antragstellenden um Geduld.

III. Anträge auf Kindernachzug (§ 32 AufenthG)

Für Anträge nach § 32 AufenthG auf Kindernachzug zum anerkannten Flüchtling folgt aus EuGH-Entscheidung zum Kindernachzug (Rs. C-279/20):

- Wird das Kind **während des Visumverfahrens** volljährig, ist **wie bisher** eine **Doppelprüfung** der Erteilungsvoraussetzungen vorzunehmen (Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen sowohl einen Tag vor der Volljährigkeit sowie am Entscheidungstag abgesehen von der Minderjährigkeit)
- Wurde das Kind **nach Stellung des Asylantrages** (formloser Asylantrag genügt), **aber vor Stellung des Visumantrags volljährig**, so gilt das Kind als minderjährig im Sinne von § 32 AufenthG, wenn der **Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** gestellt worden ist. Im Übrigen sind die sonstigen Voraussetzungen von § 32 AufenthG zu prüfen. Auch hier ist wie üblich eine Doppelprüfung vorzunehmen.

Bei Erteilungsreife ist ein **D-Visum für 90 Tage** zu erteilen. Als Rechtsgrundlage vermerken Sie im Freifeld bitte „Familienzusammenführung“ und etwaige notwendige Zusätze, nicht aber § 32 AufenthG.^[2]

IV. Hinweis

509-9 wird entsprechend in ruhend gestellten Klageverfahren vorgehen. Die AVs werden gegebenenfalls per Einzelfallweisung von dort um kurzfristige Erteilung gebeten.

V. Berichte an 508 und 510

Wir bitten Sie um **formlose Berichte** unter Angabe des Gz. an 508-R1 und an 510-R

- **Kurzfristig** (möglichst bis zum 16.09.2022): in welchem Zeitraum Sie die Fälle voraussichtlich abarbeiten können;
- **Monatlich** (zum 1. des Monats): wie der Stand der abgearbeiteten und noch nicht bearbeiteten Altfälle ist.

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat 508

^[1] Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidungen Rs. C-273/20 und C-355/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 36 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

^[2] Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidung Rs. C-279/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 32 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

^[1] Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidungen Rs. C-273/20 und C-355/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 36 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

^[2] Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidung Rs. C-279/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 32 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.

^[2] Das Visum wird in Umsetzung der EuGH-Entscheidung Rs. C-279/20 erteilt. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist offen, ob der § 32 AufenthG europarechtskonform ausgelegt werden kann oder eine Gesetzesänderung notwendig ist. Sofern eine Gesetzesänderung notwendig ist, wäre die Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in ihrer Auslegung durch den EuGH unmittelbar anzuwenden.